

BGer 6B 878/2020 vom 22. September 2020

Bundesgericht, 2020-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_878_2020

FR: TF 6B 878/2020 du 22 septembre 2020

IT: TF 6B 878/2020 del 22 settembre 2020

Regeste

Aufgebot zum Strafantritt; Nichteintreten | Strafrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer wurde mit Strafbefehl vom 10. Dezember 2015 zu einer unbedingten Geldstrafe von 60 Tagesätzen zu Fr. 60.- verurteilt. Mit Verfügung vom 21. April 2020 boten die Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Bern (BVB) den Beschwerdeführer zum zweiten Mal zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe für die Geldstrafe von 60 Tagen auf, abzüglich geleisteter Teilzahlungen von 13 Tagessätzen. Auf die dagegen erhobene Beschwerde trat die Beschwerdegegnerin 2 am 30. April 2020 nicht ein. Die Vorinstanz wies die gegen den Entscheid der Beschwerdegegnerin 2 erhobene Beschwerde mit Beschluss vom 2. Juli 2020 ab und auferlegte dem Beschwerdeführer Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 1'000.-.

E. 2

Der Beschwerdeführer gelangt mit Eingabe vom 24. Juli 2020 an das Bundesgericht und ersucht sinngemäss darum, ihm sei zu gewähren, die Geldstrafe in vier Raten zu zahlen oder durch gemeinnützige Arbeit zu leisten, andernfalls sei ihm Halbgefängenschaft zu bewilligen.

E. 3

In einer Beschwerde an das Bundesgericht ist unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwieweit dieser nach Meinung der beschwerdeführenden Partei gegen das Recht verstossen soll (Art. 42 Abs. 2 BGG). Diesen Anforderungen genügt die Eingabe nicht. Aus der Beschwerde ergibt sich nicht, inwieweit der angefochtene Beschluss gegen Bundesrecht verstossen soll. Der Beschwerdeführer setzt sich mit den Erwägungen der Vorinstanz nicht ansatzweise auseinander, sondern beschränkt sich darauf, seine aktuelle familiäre und berufliche Situation zu schildern und seinen Willen zu bekräftigen, die Geldstrafe ratenweise zu begleichen. Das Bundesgericht weist den Beschwerdeführer abschliessend darauf hin, dass der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe in Form von gemeinnütziger Arbeit gemäss Art. 79a Abs. 2 StGB nicht möglich ist. Der Vollzug in Form der Halbgefängenschaft (Art. 77b StG) oder unter Einsatz elektronischer Geräte (elektronische Überwachung/electronic monitoring, Art. 79b StGB) bedarf jeweils eines Antrags der verurteilten Person.

E. 4

Auf die Beschwerde ist im Verfahren gemäss Art. 108 BGG mangels hinreichender Begründung (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG) nicht einzutreten. Auf eine Kostenauflage kann

ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.